

# **Satzung des eingetragenen Vereins BSC Victoria Naunhof e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungs- und Sportclub Victoria Naunhof e.V.“ und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Der Kurzname des Vereins lautet „BSC Victoria Naunhof e. V.“
- (3) Die Farben des Vereins sind schwarz-rot.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 04683 Naunhof und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grimma eingetragen. Der Verein ist jedenfalls postalisch in der Wiesenstraße 34 in 04683 Naunhof zu erreichen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Bildung und Erziehung. Der Verein soll insbesondere auf Grundlage des Amateurstatus zur sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, der sportlichen und charakterlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes beitragen. Er beteiligt sich am leistungsorientierten Wettkampfsport. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat und fördert deren Bildung und Erziehung. In diesem Rahmen wendet er sich gegen jedwede Form von Gewalt und stellt sich als Plattform für sonstige gemeinnützige Maßnahmen zur Verfügung. Der Zweck und die Aufgabe des Vereins kann des Weiteren auch durch Veranstaltungen, Freizeit- und Kulturangebote, Angebote der Erwachsenenbildung, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und durch Jugendbildungsmaßnahmen verfolgt werden. Die Angebote des Vereins können so gestaltet werden, dass sie auch Nichtmitgliedern offen stehen. Der Verein kann überörtlich tätig sein.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landesportbund Sachsen und sowie seiner Fachverbände.

## **§ 3 Mittelverwendung/Vergütungen**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Amt des Vorstandsmitgliedes, des Abteilungsleiters oder sonstige Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- (6) Bei Bedarf können das Amt des Vorstandsmitgliedes, des Abteilungsleiters oder sonstige Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Honorar-, Dienst- oder Vergütungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung insbesondere nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit obliegt dem Vorstand, wie auch für Vertragsgestaltungen und Vertragsbeendigungen. Der Vorstand ist unter Beachtung der wirtschaftlichen Situation ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, eines angemessenen Honorars oder einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Diese Regelungen umfassen auch die Anstellung hauptamtlicher Beschäftigter.
- (7) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins grundsätzlich gegenüber diesem einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto und Kommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen vor ihrer Entstehung vom Vorstand insbesondere im Hinblick auf Art und Umfang genehmigt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen binnen 2 Monaten nach ihrer Entstehung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, geltend gemacht und nachgewiesen werden. Weitergehende Regelungen, insbesondere auch die Erstattung von Fahrtkosten, können durch den Vorstand durch vertragliche Gestaltung getroffen werden.
- (8) Der Vorstand kann zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Finanzordnung erlassen.

## **§ 4 Auflösung / Verlust der Rechtsfähigkeit**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand bzw. durch maximal zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren. Es gilt der Grundsatz

einstimmiger Beschlussfassung und Gesamtvertretung. Im Falle der Auflösung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine bzw. mehrere von den Liquidatoren zu bestimmende gemeinnützige Einrichtungen oder die Stadt Naunhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernde Mitglieder und Ehrenmitgliedern. Für den Zeitraum eines Probetrainings kann eine beitragsfreie Schnuppermitgliedschaft gewährt werden.
- (2) Ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Präsidium Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich beispielhaft und richtungsweisend um den Zweck und die Aufgabe des Vereins oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht hat. Eine Schnuppermitgliedschaft kann durch jedes Mitglied des Präsidiums und den jeweiligen Übungsleiter gewährt werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb einer ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Einem schriftlichen Antrag steht ein Antrag in Form einer Mail gleich. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligung oder eine Einwilligung in Form einer Mail der gesetzlichen Vertreter erforderlich. In dem Aufnahmeantrag sind mindestens die persönlichen Daten des Antragstellers, eine Anschrift, Mailadresse, Kontoverbindung und die Erteilung einer Einzugsermächtigung für dieses Konto für Forderungen des Vereins mitzuteilen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Eine Ernennung eines Ehrenmitgliedes durch das Präsidium kann von jedem Mitglied des Vereines vorgeschlagen werden und bedarf deren Einwilligung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Angaben wie z.B. Anschrift, Mailadresse, Kontoverbindung unverzüglich dem Vorstand des Vereins schriftlich oder in Form einer Mail mitzuteilen.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane

zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen, die Zwecke und die Aufgaben des Vereins entgegensteht.

- (6) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Anlagen und Angebote des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Freizeit- und Kulturangeboten sowie Angeboten der Erwachsenenbildung des Vereins teilzunehmen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Kostenersätze und gemeinnützige Vereinsarbeit**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Verein kann Aufnahmegebühren und Kostenersätze erheben sowie Mitglieder zur gemeinnützigen Vereinsarbeit verpflichten.
- (3) Die Höhe und die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, etwaiger Aufnahmegebühren und Kostenersätze sowie die Verpflichtungen zur gemeinnützigen Vereinsarbeit der Mitglieder erfolgt auf der Grundlage einer Beitragsordnung, die vom Präsidium zu beschließen ist. In dieser Beitragsordnung ist mindestens die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festzulegen und zu regeln, dass Forderungen des Vereins durch die Mitglieder grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung auf ein berechtigtes Konto mit einer ausreichenden Kontodeckung nachzukommen ist.
- (4) Rechte aus der Mitgliedschaft und der Versicherungsschutz des Vereins und des Landessportbundes Sachsen können frühestens mit Beginn des Kalendermonats geltend gemacht werden, der auf den Eingang der Zahlung der eventuellen Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages folgt. Frühestens ab diesem Zeitpunkt sind ordentliche Mitglieder berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall von der durch das Präsidium beschlossenen Beitragsordnung abzuweichen oder Forderungen ganz oder teilweise zu stunden.

## **§ 8 Ende oder Änderung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes. Mit der Beendigung erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.
- (2) Der Austritt aus dem Verein oder die Änderung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember zu erklären. Eine Austritts- oder Änderungserklärung in Form einer Mail steht einer schriftlichen Erklärung gleich. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für die Austritts- oder Änderungserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Schriftform oder in Form einer Mail.

- (3) Die Änderung der fördernden Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich ohne Einhaltung einer Frist zu beantragen. Einem schriftlichen Antrag steht ein Antrag in Form einer Mail gleich. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligung oder die Einwilligung in Form einer Mail der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Einen Anspruch auf ordentliche Mitgliedschaft besteht nicht. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung in Schriftform oder in Form einer Mail nach Fälligkeit im Rückstand ist, vorsätzlich gegen die Satzung des Vereins bzw. die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt, gröblich das Ansehen des Vereins schädigt, in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Vereinsverbundenheit ernsthaft gefährdet oder eine dem Vereinszweck zuwiderlaufende Gesinnung offenbart. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.
- (5) Spätestens mit Ende der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden oder durch den Verein seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien, Gegenstände etc. dem Verein zu übergeben. Der Vorstand kann sich daraus ergebende Schadensersatzansprüche durchsetzen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.
- (2) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die von einem Abteilungsleiter geleitet werden. Die Abteilungsleiter sind Organe des Vereins.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Abberufung, Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, , die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und die Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten oder dem 2. Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine Mail an die vom Mitglied mitgeteilte Mailadresse. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekanntgegebene Mailadresse gerichtet wurde. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Mail folgenden Tag.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge stellen. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten. Danach gestellte Anträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Präsidenten bestimmtes Mitglied des Vereins geleitet. Ist eine entsprechende Festlegung nicht getroffen, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass die Öffentlichkeit hergestellt wird. Die Beschlussfassung hierzu erfolgt nicht öffentlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, von dem durch ihn bestimmten Protokollführer und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind und mindestens sechs Jahre zu verwahren ist.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Ehrenmitglied und jedes anwesende ordentliche Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet und seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein aus Mitgliedsbeiträgen und etwaigen Aufnahmegebühren und Kostenersätzen erfüllt hat, eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig, mit Ausnahme bei juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie bei Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, dass der Vorstand etwas anderes beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangt.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten und dem Schatzmeister, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Jahres- und Finanzberichts, die Finanz- und Budgetplanung, die Berufung und Abberufung von Abteilungsleitern, das Eingehen von Verpflichtungen für den Verein und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Verein wird durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Vorstandes oder den 1. Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Aufgabenverteilung im Vorstand erfolgt durch den Präsidenten.
- (4) Der Vorstand entscheidet im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind wie die Protokolle zu verwahren. Die Form der Mail steht der Schriftform gleich.
- (6) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal je Monat stattfinden und sind vom Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten oder dem 2. Vizepräsidenten einzuberufen und zu leiten. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Einladende kann den übrigen Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit der beratenden Teilnahme an den Sitzungen geben. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, durch ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und mindestens sechs Jahre zu verwahren.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren unter Bestimmung der Funktion in einem Wahlgang. Eine Wahl der Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen erfolgt, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, z. B. durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder Tod, kann der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestimmen. Dessen Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung begrenzt. Dort haben die Mitglieder des Vereins das neue

Mitglied des Vorstands zu bestätigen oder Ersatz zu wählen. Die Regelung zur turnusmäßigen Wahl des Vorstandes bleibt davon unberührt.

- (8) Der Vorstand kann für die Erledigung von bestimmten Aufgaben durch Beschluss ein ordentliches Mitglied mit dessen Zustimmung berufen. Dieses Mitglied wird mit der Berufung beratendes Mitglied des Vorstandes und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Berufung ist jederzeit widerruflich.

## **§ 12 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern.
- (2) Das Präsidium regelt das Zusammenwirken der Abteilungen und grundsätzliche Fragen der Erfüllung des Zwecks und der Aufgabe des Vereins. Es entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und berät den Vorstand. Es entscheidet insbesondere über die Bildung, Auflösung, Zusammenlegung und Trennung von Abteilungen sowie die Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (4) Sitzungen des Präsidiums finden bei Bedarf statt und sind vom Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten oder dem 2. Vizepräsidenten einzuberufen und zu leiten. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Sitzungen des Präsidiums sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf können im Einzelfall weitere Mitglieder des Vereins oder Aufgabenträger in den Abteilungen zur beratenden Teilnahme hinzugezogen werden. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren, durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und mindestens sechs Jahre zu verwahren.
- (5) Beschlüsse des Präsidiums können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind wie die Protokolle zu verwahren. Die Form der Mail steht der Schriftform gleich.

## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die Erfüllung des Zwecks und der Aufgabe des Vereins werden Abteilungen gebildet. Über die Bildung, Auflösung, Zusammenlegung und Trennung von Abteilungen entscheidet das Präsidium entsprechend den organisatorischen und wirtschaftlichen Erfordernissen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige organisatorische Gliederungen des Vereins. Sie besitzen kein eigenständiges Vermögen, Eigentum oder Geldmittel und können dieses auch nicht erwerben oder bilden.

- (2) Mitglied einer Abteilung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die aktiv im Aufgabengebiet einer Abteilung sind oder ihre Zugehörigkeit zu einer Abteilung schriftlich geäußert haben. Eine Äußerung in Form einer Mail steht der schriftlichen Äußerung gleich. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligung oder die Einwilligung in Form einer Mail der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein ordentliches Mitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein.
- (3) Die Leitung einer Abteilung erfolgt durch einen Abteilungsleiter, der das 18. Lebensjahr vollendet haben und ordentliches Mitglied des Vereins sein muss. Die Berufung und Abberufung des Abteilungsleiters erfolgt durch den Vorstand. Die Berufung ist stets widerruflich. Die Mehrheit der Mitglieder einer Abteilung kann dem Vorstand eine oder mehrere Personen für die Berufung zum Abteilungsleiter vorschlagen oder die Abberufung des Abteilungsleiters verlangen. An den Vorschlag oder das Verlangen ist der Vorstand nicht gebunden. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum Abteilungsleiter berufen werden.
- (4) Die Mehrheit der Mitglieder einer Abteilung kann dem Vorstand eine Person für die Leitung deren Abteilung vorschlagen.
- (5) Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für das Aufgabengebiet der Abteilung und dem Vorstand jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Zur Sicherstellung eines geordneten Betriebes innerhalb einer Abteilung kann der Abteilungsleiter für die Erfüllung bestimmte Aufgaben ein oder mehrere ordentliche Mitglieder des Vereins mit deren Zustimmung berufen. Die Berufung ist stets widerruflich. Der Abteilungsleiter hat den Vorstand von der Berufung bzw. Abberufung zu informieren.
- (6) Der Abteilungsleiter kann für die Abteilung eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand ist hiervon zu informieren. Die Geschäftsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins oder sonstigen Regelungen oder Beschlüssen des Vorstandes stehen.
- (7) Der Abteilungsleiter kann bei Bedarf zu Zwecken der Information und Beratung eine Versammlung der Mitglieder der Abteilung einzuberufen. Der Vorstand ist hiervon zu informieren. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht daran teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglied der Abteilung sind.

## **§ 14 Beiräte**

- (1) Der Verein kann Beiräte des Vorstandes oder des Präsidiums zur Information, Beratung und Unterstützung installieren. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand des Vereins. Allerdings ist dies der Mitgliederversammlung spätestens zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Vorstandes zur bestätigenden Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Beiräte sollen jeweils aus bis zu zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, bestehen. Die Mitgliederversammlung kann nur solche Kandidaten wählen, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt im Turnus der Wahlen des Vorstandes in

einem Wahlgang. Eine Wahl in getrennten Wahlgängen erfolgt nicht. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, z. B. wegen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Tod oder die höchstmögliche Zahl der gewählten Mitglieder wird nicht erreicht, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem verbleibenden Beirat ein neues Mitglied bestimmen. Dessen Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung begrenzt. Dort haben die Mitglieder des Vereins das neue Mitglied des Beirates zu bestätigen oder Ersatz zu wählen. Die Regelung zur turnusmäßigen Wahl des Beirates bleibt davon unberührt.

- (3) Ferner kann der Vorstand im Einvernehmen mit den gewählten Mitgliedern des jeweiligen Beirates weitere Mitglieder in den Beirat berufen. Die berufenen Mitglieder müssen jeweils mit turnusmäßiger Neuwahl des Beirates neu berufen werden. Erneute Wahl oder Berufung in den Beirat ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums kann nicht Mitglied des Beirates sein.
- (4) Der jeweilige Beirat kann einen Vorsitzenden bestimmen, der die Arbeit des Beirates koordiniert. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Sitzungen des jeweiligen Beirates sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden und sind in der Regel vom Vorsitzenden des Beirates einzuberufen und zu leiten. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Beirat ist aber verpflichtet, dem Präsidenten bzw. einem durch ihn bestimmtes Mitglied des Vorstandes oder einem sonstigen Mitglied des Vereins die Möglichkeit der beratenden Teilnahme an den Sitzungen zu geben. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Beirates den Ausschlag.

## **§ 15 Haftungsausschluss / Versicherungsschutz**

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei der Benutzung von Verkehrseinrichtungen und -geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder insoweit solche Schäden und Verluste nicht durch vom Verein abgeschlossene Versicherungen gedeckt sind. Gegenüber Dritten wird die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein kann für die Mitglieder des Vereins, insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, von Beiräten sowie Mitglieder, denen geschäftsführende Aufgaben übertragen werden, Versicherungsschutz gewährleisten.

## **§ 16 Ergänzungsregelungen**

- (1) Für den Verein können über die Satzung hinaus durch Beschluss des Vorstandes ergänzende Regelungen für den Verein getroffen werden. Die Regelungen der Satzung dürfen durch diese nicht unterlaufen werden. Die Gültigkeit der Regelungen ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung begrenzt.

## **§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Weitergabe ist nicht zulässig.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- (3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, elektronischen- und Telemedien zu. Diese Veröffentlichungen erstrecken sich ausschließlich auf vereinsbezogene Informationen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen und am .... in das Vereinsregister eingetragen.